

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 UKI 5/25

2-03 O 50000/25

Landgericht Frankfurt am Main



Im Namen des Volkes
Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Unterlassungsklageverfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V.,
vertreten durch den Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969
Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

AG1 EU Enterprise Limited, vertreten durch die Geschäftsführer und
, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, D02 A342, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____, den Richter am Oberlandesgericht _____ und die Richterin am Oberlandesgericht _____ auf die mündliche Verhandlung vom 26.02.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite <https://drinkagl.com/de-eu> das Produkt „AG1“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

a. „AG1 konnte das Darmmikrobiom anreichern und die Anzahl guter Bakterien im Darmmikrobiom mehr als verdoppeln. Diese Bakterien kommen typischerweise in einem gesunden Darm vor.“

und/oder

b. 2,9 x mehr gute Bakterien im Darmmikrobiom im Vergleich zur Kontrollgruppe“

und/oder

c. „Diese guten Bakterien besiedeln einen gesunden Darm und sind somit Teil des Darmmikrobioms. Dort zersetzen sie täglich Nährstoffe-“

und/oder

d. „In einer einarmigen Studie, die die selbst wahrgenommene Wirksamkeit von AGI untersuchte, berichteten die Teilnehmenden von positiven Auswirkungen auf Energie, Verdauung, Stimmung, mentale Leistung und Haut "

und/oder

e. „Starkes Immunsystem Vitamin C und Mineralstoffe aus Zitrusfrüchten, Acerota und anderen hochwertigen Quellen unterstützen dein Immunsystem. Starkes Immunsystem Kupfer, Fotat, Selen, Zink und die Vitamine A,812, 86 und C tragen zu einem starken Immunsystem bei."

wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 und K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 327,10 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.02.2025 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/5 und die Beklagte 4/5.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 45.000 € vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
6. Der Streitwert wird auf € 40.000,-- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und 30 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein in Irland ansässiges Unternehmen im Bereich der Gesundheits- und Wellnessprodukte, das sich auf die Entwicklung und den Vertrieb von Nahrungsergänzungslösungen spezialisiert hat. Die Beklagte bewirbt und vertreibt auf ihrer Webseite <http://dringab1.com/de-eu> das Produkt „AG1“, bei dem es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel in Pulverform handelt, mit den streitgegenständlichen Aussagen, die der Kläger als Verstoß gegen Art.10 Abs. 1 HCVO und Art. 7 Abs.3 LMIV in Anspruch nimmt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite <https://drinkagl.com/de-eu> das Produkt „AG1“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:
 - a. „AG1 konnte das Darmmikrobiom anreichern und die Anzahl guter Bakterien im Darmmikrobiom mehr als verdoppeln. Diese Bakterien kommen typischerweise in einem gesunden Darm vor.“

und/oder

b. 2,9 x mehr gute Bakterien im Darmmikrobiom im Vergleich zur Kontrollgruppe"

und/oder

c. „Diese guten Bakterien besiedeln einen gesunden Darm und sind somit Teil des Darmmikrobioms. Dort zersetzen sie täglich Nährstoffe-"

und/oder

d. „In einer einarmigen Studie, die die selbst wahrgenommene Wirksamkeit von AG1 untersuchte, berichteten die Teilnehmenden von positiven Auswirkungen auf Energie, Verdauung, Stimmung, mentale Leistung und Haut "

und/oder

e. „Starkes Immunsystem Vitamin C und Mineralstoffe aus Zitrusfrüchten, Acerota und anderen hochwertigen Quellen unterstützen dein Immunsystem. Starkes Immunsystem Kupfer, Fotat, Selen, Zink und die Vitamine A,812, 86 und C tragen zu einem starken Immunsystem bei."

und/oder

f. "02 - IN-VITRO-STUDIE

In-Vitro-SHIME-Studie

Die Pulverform von AG1 ist nachweislich leichter verdaulich als eine Multivitamin- und Mineralstofftablette und ermöglicht so einen besseren Zugang zu den Nährstoffen."

wenn dies geschieht wie in Anlage K 1 und K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von € 327,10 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.02.2025 zu zahlen.

Der Beklagte hat den Klageantrag zu 1e) anerkannt und **beantragt** im Übrigen

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Beklagte die Klageforderung anerkannt hat, war sie ihrem Anerkenntnis nach zu verurteilen. Im Übrigen hat die zulässige Klage teilweise Erfolg.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich vorliegend aus Art. 7 Abs. 2 EuGVVO, wonach auch die Zuständigkeit des Gerichtsstandes aufgrund unerlaubter Wettbewerbshandlungen bestimmt wird. Entscheidend ist hierbei der Erfolgsort der Wettbewerbsverletzung, der sich nach dem Internetauftritt und dem Erfolgsort bestimmt (vgl. KG, Urteil vom 21.11.2015 - 5 U 20/14). Die Beklagte, die keine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat, bewirbt über die deutsche Webseite <http://dringab1.com/de-eu> in deutscher Sprache ihr Produkt gegenüber deutschen Verbrauchern, sodass der Erfolgsort der Wettbewerbsverletzung in Deutschland liegt und somit die örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main begründet ist.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist gemäß § 6 Abs. 1 S 2 Nr. 2 UKlaG sachlich und örtlich zuständig.

2. Art. 10 Abs. 1 HCVO und Art. 7 Abs.3 LMIV stellen Verbraucherschutzgesetze i.S.d §§ 2 Abs. 1, 2 S 1, Nr.39 UKlaG dar, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Für die Spürbarkeit spricht schon der bei Verbrauchern hohe

Stellenwert des Rechtsgutes Gesundheit und die dementsprechend erfahrungsgemäß besonders hohe Wirksamkeit gesundheitsbezogener Angaben.

3. Die Anträge 1a) – c) haben in der Sache Erfolg. Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG, da ein Verstoß gegen Art. 10 I HCVO vorliegt.

a) Bei den Anträgen Nr. 1a) - c) (Darmmikrobiom) handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO.

aa) Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO definiert den zentralen Begriff der „gesundheitsbezogenen Angabe“ als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Dabei ist nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff „Zusammenhang“ weit zu verstehen, da die Definition in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 weder genauere Angaben dazu enthält, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang handeln muss, noch zu dessen Intensität oder Dauer (EuGH, GRUR 2013, 1061 Rn. 22 – Green Swan; GRUR 2012, 1161 Rn. 34 – Deutsches Weintor; ebenso BGH GRUR 2015, 498 Rn. 33 – Combiotik; GRUR 2014, 500 Rn. 16 – Praebiotik; GRUR 2013, 189 Rn. 9 – Monsterbacke).

bb) Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist die Bezeichnung „gute Bakterien“ als gesundheitsbezogen anzusehen, da ein Zusammenhang zwischen dem Lebensmittel einerseits und der Gesundheit andererseits erklärt wird.

(1) Es handelt sich um spezifische (Art. 10 Abs. 1 HCVO) und nicht um unspezifische (Art. 10 Abs 3 HCVO) gesundheitsbezogenen Angaben. Für die Abgrenzung kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und einer Funktion des menschlichen Organismus andererseits hergestellt wird, dessen

wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 HCVO oder Art. 15 bis 17 HCVO überprüft werden kann (BGH, GRUR 2016, 1200 - Repair-Kapseln).

Ein solcher wissenschaftlich überprüfbarer Wirkungszusammenhang ist vorliegend zweifelsfrei gegeben.

Mit den streitgegenständlichen Angaben bezüglich des Produkts „AG1“ (Antrag 1. a.-c.) wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem beworbenen Produkt, dessen Inhaltsstoffen und der Darmgesundheit hergestellt. Die im Unterlassungsantrag wiedergegebenen Angaben werden von den angesprochenen Verbrauchern dahingehend verstanden, dass die Einnahme des Produkts „AG1“ eine gezielte und nachweislich wirksame Beeinflussung des Darmmikrobioms bewirkt, insbesondere durch eine messbare Vermehrung sogenannter „guter“ Bakterien, die typischerweise mit einem gesunden Darm assoziiert werden. Aus Sicht der Verbraucher wird dadurch der Eindruck erweckt, dass „AG1“ die Darmgesundheit fördert und durch seine Inhaltsstoffe einen wissenschaftlich belegten gesundheitlichen Nutzen bietet. Die Aussagen gehen über eine bloße Beschreibung hinaus und wecken die Erwartung einer gesundheitlichen Wirkung. Die „Verdoppelung“ der Bakterienzahl, das „Besiedeln eines gesunden Darms“ sowie die Funktion des täglichen Nährstoffabbaus lassen eine konkrete Interaktion mit dem Darm sowie eine Verbesserung der Darmgesundheit erwarten.

- (2) Soweit die Beklagte meint, es handele sich „nur“ um Angaben mit Nährwertbezug im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 HCVO, da Nährwertigenschaften eines Lebensmittels durch das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung angesprochen werden, überzeugt dies nicht.

Begrifflich und normsystematisch unterscheidet die HCVO klar zwischen gesundheitsbezogenen Angaben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 5, Art. 10) und nährwertbezogenen Angaben (Art. 2 Abs. 2 Nr. 4, Art. 8). Gleichwohl überschneiden sich beide Arten von Angaben zu einem nicht geringen Teil in Gestalt sogenannter Doppelangaben, die sowohl gesundheitsbezogen als auch nährwertbezogen sind. Dies liegt daran, dass nährwertbezogene

Angaben durch die Nennung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz nicht selten zugleich auch eine Gesundheitswirkung zumindest implizieren. Anders ausgedrückt: Da nährwertbezogene Angaben grundsätzlich positive Nährwerteigenschaften zum Ausdruck bringen, schwingt bei ihnen latent ein Gesundheitsbezug mit. Umgekehrt bringen gesundheitsbezogene Angaben oft eine nährwertbezogene Angabe zum Ausdruck, wenn Grundlage der Angabe ein im Lebensmittel enthaltener Nährstoff ist (Meisterernst, Lebensmittelrecht, § 11 Rn. 62). All dies setzt voraus, dass es sich bei der Einordnung als gesundheitsbezogene Angabe tatsächlich um eine solche i.S.d. HCVO, also um eine zumindest unspezifische Angabe nach Art. 10 Abs. 3 oder aber sogar um eine spezifische Angabe nach Art. 10 Abs. 1 handelt. Derartige Doppelangaben unterliegen im Ausgangspunkt sowohl den Anforderungen an gesundheitsbezogene Angaben als auch denjenigen an nährwertbezogene Angaben. Allerdings ergibt sich aus der Struktur der HCVO, dass nach dem Willen des Unionsgesetzgebers nährwertbezogene Angaben gegenüber den gesundheitsbezogenen Angaben in gewisser Weise privilegiert sein sollen. So bedürfen gesundheitsbezogene Angaben grundsätzlich der Zulassung nach Art. 10 HCVO, während nährwertbezogene Angaben ohne Zulassung nach Art. 8 HCVO immer dann, aber auch nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie in dem Anhang zur HCVO aufgeführt sind. Daraus folgt für Doppelangaben der Vorrang des Nährwert-Regimes.

Dies bedeutet zunächst, dass nährwertbezogene Angaben, die im Anhang der Verordnung aufgenommen sind, grundsätzlich verwendet werden dürfen, auch wenn darin zugleich eine gesundheitsbezogene Angabe liegt, die ihrerseits nicht zugelassen worden ist (ähnlich Holle, in: Holle/Hüttebräuker, Art. 8 Rn. 3; Sosnitza/Meisterernst/Sosnitza, 193. EL Juli 2025, VO (EG) 1924/2006 Art. 2 Rn. 87).

Hier liegt jedoch keine nährwertbezogene Angabe vor. Die streitgegenständlichen Aussagen gehen über eine bloße Beschreibung hinaus und wecken die Erwartung einer gesundheitlichen Wirkung. Die „Verdoppelung“ der Bakterienzahl und das „Besiedeln eines gesunden Darms“ weisen auf eine konkrete Interaktion mit dem Körper und eine

Verbesserung der Darmgesundheit hin. Der Verkehr versteht dies so, dass das Produkt die Fähigkeit besitzt, ihn näher an den Zustand des gesunden Darms zu bringen. Auch der Verweis auf die „Ansiedelung“ der Bakterien im Darm und die tägliche „Zersetzung“ der Nährstoffe weist darauf hin. Dies überschreitet die Schwelle eines bloßen Nährwertbezuges.

- b) An der nach Art. 10 Abs. 1 HCVO danach erforderlichen Zulassung der Claims fehlt es.
4. Auch der Klageantrag zu 1 d) hat in der Sache Erfolg. Der Unterlassungsanspruch beruht auf § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG, nach die Beklagte gegen Art. 10 Abs. 3 HCVO verstoßen hat.

- a) Unspezifische Verweise i. S. v. Art. 10 Abs. 3 HCVO unterscheiden sich von speziellen gesundheitsbezogenen Angaben gem. Art. 10 Abs. 1 HCVO dadurch, dass sie wegen ihrer allgemeinen Formulierung nicht Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sein können, so dass ihre wissenschaftliche Absicherung nicht überprüfbar ist.

Dass es sich um gesundheitsbezogene Angaben handelt, ist hier offensichtlich. Die Beklagte stellt mit der Formulierung, die Teilnehmenden hätten *positive Auswirkungen auf Energie, Verdauung, Stimmung, mentale Leistung und Haut* berichtet, keine unmittelbare, sondern eine mittelbare Verbindung zwischen Produkt und Körperfunktionen her. Für die Abgrenzung zwischen speziellen und nichtspezifischen gesundheitsbezogenen Angaben kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1) oder nach Art. 15 bis 17 (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1) überprüft werden kann (BGH, GRUR 2020, 1007 Rn. 23 – B-Vitamine II; GRUR 2018, 959 Rn. 22 – B-Vitamine I; GRUR 2016, 1200 Rn. 24 – Repair-Kapseln; GRUR 2023, 1046 Rn. 19 – Botanicals; OLG Koblenz, ZLR 2024, 712 Rn. 49 – Immun Water; Sosnitza/Meisterernst/Sosnitza, 193. EL Juli 2025, VO (EG) 1924/2006 Art. 10 Rn. 71).

- b) Es fehlt an der nach Art. 10 Abs. 3 HCVO notwendigen Beifügung der Aussage eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 HCVO enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe

aa) Das Erfordernis des „Beifügens“ i.S.d. Art. 10 Abs. 3 HCVO ist dahin auszulegen, dass es nicht nur verlangt, dass die spezielle gesundheitsbezogene Angabe den Inhalt der allgemein formulierten gesundheitsbezogenen Angabe konkretisiert, sondern auch, dass es die Anordnung dieser beiden Angaben auf der Verpackung des betreffenden Erzeugnisses einem normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglicht, den Zusammenhang zwischen diesen Angaben zu erfassen; der Begriff „beifügen“ im Sinne dieser Bestimmung ist somit dahin auszulegen, dass er sowohl eine materielle als auch eine visuelle Dimension hat (EuGH, GRUR 2020, 310 Rn. 40 – B-Vitamine; BGH, GRUR 2020, 1007 Rn. 27 – B-Vitamine II). Materiell muss die spezielle Angabe die allgemeine Angabe umfassend untermauern, so dass ein eindeutiger inhaltlicher Zusammenhang besteht (EuGH, GRUR 2020, 310 Rn. 41 f. – B-Vitamine; BGH, GRUR 2020, 1007 Rn. 27 – B-Vitamine II). Die visuelle Dimension des Erfordernisses des „Beifügens“ ist dahin zu verstehen, dass sie sich auf die sofortige Wahrnehmung eines unmittelbaren visuellen Zusammenhangs zwischen dem Verweis auf die allgemeinen, nicht spezifischen Vorteile für die Gesundheit und der speziellen gesundheitsbezogenen Angaben durch einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Durchschnittsverbraucher bezieht, und dies erfordert grundsätzlich eine räumliche Nähe oder unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem Verweis und der Angabe (EuGH, GRUR 2020, 310 Rn. 47 – B-Vitamine; BGH, GRUR 2020, 1007 Rn. 27 – B-Vitamine II).

- bb) Ob eine inhaltlich hinreichendes „Beifügen“ erfolgt ist, kann dahinstehen, da es jedenfalls an der notwendigen visuellen Dimension fehlt.

Diese ist dahin zu verstehen, dass sie sich auf die sofortige Wahrnehmung eines unmittelbaren visuellen Zusammenhangs zwischen dem Verweis auf die allgemeinen, nicht spezifischen Vorteile für die Gesundheit und der speziellen gesundheitsbezogenen Angaben durch einen normal informierten und

angemessen aufmerksamen Durchschnittsverbraucher bezieht, und dies erfordert grundsätzlich eine räumliche Nähe oder unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem Verweis und der Angabe (EuGH, GRUR 2020, 310 Rn. 47 – B-Vitamine; BGH, GRUR 2020, 1007 Rn. 27 – B-Vitamine II). Können die speziellen gesundheitsbezogenen Angaben wegen ihrer großen Zahl oder Länge jedoch nicht vollständig auf der Seite der Verpackung erscheinen, auf der sich der Verweis befindet, den sie untermauern sollten, kann der erforderliche unmittelbare visuelle Zusammenhang ausnahmsweise durch einen ausdrücklichen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis erfüllt werden, wenn damit klar und für den Verbraucher vollkommen verständlich die inhaltliche Entsprechung zwischen den gesundheitsbezogenen Angaben und dem Verweis in räumlicher Hinsicht sichergestellt wird (EuGH, GRUR 2020, 310 Rn. 48 – B-Vitamine; vgl. auch OLG Koblenz, ZLR 2024, 712 Rn. 100 – Immun Water).

Die von der Beklagten hinterlegten Hinweise und Zuordnungen erschließen sich erst über zusätzliche Interaktionselemente und sind vor allem visuell weder klar noch eindeutig den einzelnen behaupteten Wirkungen zugeordnet. Der gesetzlich erforderliche enge inhaltliche Bezug einer unspezifischen Angabe zu einer konkret beigefügten zugelassenen Angabe wird so nicht hergestellt. Vielmehr wird ein Sammelsurium zugelassener Claims aufgelistet, ohne dass erkennbar wäre, welcher claim den jeweils beanspruchten unspezifischen Vorteil trägt.

5. Der Antrag 1 f) hat indes keinen Erfolg. Die Beklagte hat weder gegen Art. 7 Abs. 1 b) LMIV noch gegen § 5 UWG verstoßen, da eine irreführende Aussage nicht vorliegt

Gemäß Art. 7 Abs. 1 b) LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt.

Die Formulierung „nachweislich“ ist jedenfalls im vorliegenden Kontext nicht als Hinweis auf eine wissenschaftliche Evidenz zu sehen. Zum einen hat die Beklagte in der Überschrift an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine In-Vitro-Studie handelt. Der informierte Verkehr wird daher die Aussage der

leichteren Verdaulichkeit von vorneherein so verstehen, dass dies nur vor dem Hintergrund einer in-Vitro-Studie gilt, die strukturell mit Unsicherheit behaftet ist. Zum anderen hat die Beklagte durch einen Störer und die auflösende Erläuterung hierzu deutlich gemacht, was Inhalt der Studie war: *„In einer In-vitro-Studie, in der AG1 Pulver mit einer Multivitamin-tablette verglichen wurde, wurde anhand eines simulierten Modells des Verdauungstrakts (SHIME) in einem kontrollierten Labordesign gezeigt, dass AG1 mehr absorbierbare Nährstoffe liefert als die Multivitamin-tablette. Die Studie wurde an einer vorherigen Version der kontinuierlich weiterentwickelten Rezeptur von AG1 durchgeführt. Das Studienergebnis ist aufgrund des gleichen Lieferformats (Pulver vs. Tablette) auf die aktuelle Version der Rezeptur übertragbar. Sapp, P. et al. Appl Biosci. 2023.“* Damit wird auch dem Teil des Verkehrs, der den Begriff „in vitro“ nicht kennt, vor Augen geführt, dass es sich „nur“ um einen Laborversuch handelt.

6. Der Aufwendungsersatzanspruch beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG.
7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht